

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8817 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. April 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland
über Soziale Sicherheit

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8818 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit

A. Problem

Die Abkommen sollen die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit regeln, soweit die seit dem 1. Januar 1994 zwischen den Vertragsstaaten geltenden Regelungen der Europäischen Union (EU) über Soziale Sicherheit keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere Personen, die nicht unter die EU-Regelungen fallen und nach schon geltenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit geschützt sind.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe.

Grundsätzlich sollen Regelungen der EU im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen Deutschland und Finnland (Drucksache 13/8817) und zwischen Deutschland und Österreich (Drucksache 13/8818) auch für Nicht-Erwerbstätige sowie für Per-

sonen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der EU besitzen, Anwendung finden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die neuen Abkommen stellen außerdem für die seit dem 1. Januar 1994 unter die Regelungen der EU fallenden Personen sicher, daß günstigere Regelungen der bislang geltenden Abkommen neben dem EU-Recht nicht zur Anwendung kommen. Das Abkommen vom 23. April 1979 (Drucksache 13/8817) mit Finnland tritt außer Kraft. Das Abkommen vom 22. Dezember 1966 (Drucksache 13/8818) mit Österreich tritt mit Ausnahme bestimmter Besonderheiten außer Kraft.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Preisliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe der Bundesregierung – Drucksachen 13/8817
und 13/8818 – anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Heinz Schemken
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heinz Schemken

I. Beratungsverlauf

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/8817 und 13/8818 sind in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Gesundheit mitberatend überwiesen worden.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den Gesetzentwürfen keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 107. Sitzung am 10. Dezember 1997 die Gesetzentwürfe beraten und beschlossen, dem federführenden Ausschuß einstimmig die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 119. Sitzung am 9. Dezember 1997 die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/8817 und 13/8818 einstimmig angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Abkommen sollen die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit regeln, soweit die seit dem 1. Januar 1994 zwischen den Vertragsstaaten geltenden Regelungen der Europäischen Union (EU) über Soziale Sicherheit keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere

Personen, die nicht unter die EU-Regelungen fallen und nach schon geltenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit geschützt sind.

Grundsätzlich sollen Regelungen der EU im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen Deutschland und Finnland (Drucksache 13/8817) und zwischen Deutschland und Österreich (Drucksache 13/8818) auch für Nicht-Erwerbstätige sowie für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der EU besitzen, Anwendung finden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Die neuen Abkommen stellen außerdem für die seit dem 1. Januar 1994 unter die Regelungen der EU fallenden Personen sicher, daß günstigere Regelungen der bislang geltenden Abkommen neben dem EU-Recht nicht zur Anwendung kommen. Das Abkommen vom 23. April 1979 (Drucksache 13/8817) mit Finnland tritt außer Kraft. Das Abkommen vom 22. Dezember 1966 (Drucksache 13/8818) mit Österreich tritt mit Ausnahme bestimmter Besonderheiten außer Kraft.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Preisliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

III. Ausschußberatungen

Alle im Ausschuß vertretenen Fraktionen und die Vertreterinnen der Gruppe der PDS begrüßten die vorgelegten Verträge.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Heinz Schemken

Berichterstatler